

# **Satzung des Vereins Drachenkinder e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Drachenkinder“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.  
Der Verein fördert darüber hinaus die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) den Aufbau und Betrieb einer bilingualen deutsch-chinesischen Kindertagesstätte zur Förderung von Kindern bis 6 Jahre. Die pädagogische Konzeption, in der jeweils gültigen Fassung, bestimmt die Leitlinien der Erziehungsarbeit und die pädagogische Umsetzung des Satzungszwecks.
  - b) Veranstaltungen zur Förderung des interkulturellen, deutsch-chinesischen Austausches.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Eltern, deren Kind durch die Kindertagesstätte des Verein betreut werden, können, müssen aber nicht Mitglieder werden. Sie erhalten einen gesonderten Betreuungsvertrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod.

- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwider handelt bzw. mit Beitragsleistungen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Monats zulässig.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Näheres zur Stimmberechtigung regelt die Geschäftsordnung. Die MV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Erlass der Beitragsordnung
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - h) Beschlussfassung von Empfehlungen an den Vorstand, in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen
  - i) Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (2) Zu Beginn eines Geschäftsjahres tritt die MV als Jahreshauptversammlung zusammen; im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Den Ort und den Zeitpunkt der MV bestimmt der Vorstand. Er lädt ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per Email an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.

### **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der MV erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung betreffen, ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, nicht nur der Anwesenden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn sie von einem Mitglied verlangt wird.
- (4) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollierenden, zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Sie sind untereinander gleichberechtigt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ausgenommen hiervon sind:
  - Abschluss und Kündigung von Betreuungsverträgen
  - Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Kinderlisten zur Vorlage bei der Behörde für Kinder und Bildung
  - Spendenbescheinigung
  - Bescheinigung über die Elternbeiträge zur Vorlage beim FinanzamtHierfür genügt die Unterschrift von einem Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird von der MV für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der MV
  - b) Ausführung der Beschlüsse der MV
  - c) Führen der laufenden Geschäfte
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Aufstellung des Haushaltsplans
  - f) Festsetzung der Kindergartenbeiträge für jedes Geschäftsjahr und Veränderungen der Kindergartenbeiträge im laufenden Geschäftsjahr
  - g) Erstellung des Jahresberichts und Kassenberichts
  - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand kann für seine Arbeit angemessen bezahlt werden. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Auflösung oder Aufhebung der Satzung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an eine juristische Person des öffentlichen Rechts/eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Volksbildung und an eine juristische Person des öffentlichen Rechts/eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Über den Begünstigten entscheidet die MV.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 17.04.2010 in Bremen errichtet.

Erste Änderung am 26.05.2013.

Zweite Änderung am 30.05.2020